



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

PRESSEMITTEILUNG

1/2013 – 11. Juni 2013

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02

Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst

www.saaranwalt.de

Bald live aus dem Gerichtssaal?

(Saarbrücken) – Der Saarländische Anwaltverein begrüßt die von der saarländischen Justizministerin Anke Rehlinger im Vorfeld der Justizministerkonferenz von Bund und Ländern am 12. und 13. Juni in Perl-Nennig angeregte Debatte über die Zulassung von TV-Kameras im Gerichtssaal, steht einigen Argumenten der Ministerin jedoch kritisch gegenüber.

Allein die Vorkommnisse um das NSU-Verfahren in München oder das Verfahren in Norwegen gegen den Massenmörder Anders Breivik können nicht Anlass für Gesetzesänderungen hin zu Zulassung von Live-Übertragungen aus Gerichtssälen sein. In beiden Fällen handelt es sich um außergewöhnliche, zeitgeschichtlich relevante Verfahren, die in ihrer Bedeutung weit über die alltäglich stattfindenden Verfahren hinausgehen. Das Gleiche gilt für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

In den alltäglichen Straf-, Zivil- oder sonstigen Gerichtsverfahren geht es dagegen um den konkreten Einzelfall eines Bürgers, an dessen medialer Übertragung, sei es im Fernsehen, sei es im Internet, kein schützenswertes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Das Öffentlichkeitsprinzip hat einerseits Schutz- und Kontrollfunktion zugunsten des Beschuldigten, keinem Geheimverfahren unterzogen zu werden, andererseits soll die Transparenz des Rechtsstaats gewährleistet werden. Hierzu genügt bei alltäglichen Gerichtsverfahren die bestehende Saal- und Presseöffentlichkeit. Eine etwaige „Unterhaltungsfunktion“ der öffentlichen Übertragung aus Gerichtssälen kann nicht die Einschränkung der grundgesetzlich geschützten Rechte der Prozessteilnehmer rechtfertigen.

Auch der Hinweis der Ministerin auf „das mit dem technischen Wandel einhergehende, veränderte Medienkonsumverhalten“ kann keine Grundlage für einen Eingriff in die Rechte des Einzelnen liefern: nur weil Youtube genutzt wird, heißt das nicht, dass alles dort veröffentlicht werden muss.

Auch bei einer Lockerung oder einer völligen Aufhebung des bisherigen TV-Übertragungsverbots aus Gerichtssälen wären die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten (Kläger, Beklagte, Angeklagte, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Zeugen, Protokollführer, und



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

insbesondere auch Opfer), oder das Steuergeheimnis bzw. Sozialgeheimnisse zu wahren. Dies verkennt auch die Ministerin nicht und schlägt eine „leicht zeitversetzte“ Übertragung vor.

Dies dürfte im Gerichtsalltag kaum praktikabel sein: Es müsste entschieden werden, welche Teile der Verhandlung bzw. welche Aufnahmen von Personen gesendet werden dürfen und welche zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder Steuer- oder Sozialgeheimnissen nicht gesendet werden sollen. Es liegt nahe, dass hierüber zwischen den Prozessbeteiligten unterschiedliche Auffassungen bestehen werden, deren Erörterung sicher nicht der zügigen Durchführung des Verfahrens dient. Falls die Entscheidung von dem erkennenden Gericht getroffen wird, steht zudem der Vorwurf der Parteilichkeit oder Zensur im Raum.

Generell stellt sich die Frage, welchen Nutzen und Mehrwehrt eine Übertragungsmöglichkeit von Gerichtsverfahren, ob live oder zeitversetzt, haben soll. Ein überwiegendes Bedürfnis der Öffentlichkeit könnte lediglich bei Verfahren, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, angenommen werden. Die Abgrenzung, wann ein solches besonderes Interesse besteht, dürfte schwierig sein, zudem stellt sich die Frage, wer diese Entscheidung treffen soll.

Auch wird zu diskutieren sein, ob eine Übertragung des laufenden Verfahrens der Wahrheitsfindung dienlich wäre. Ist ein Auftreten vor Gericht zugleich ein Fernsehauftritt, wird manch ein Beteiligter sein Verhalten entsprechend anpassen.

Für das Verbot von Ton und Filmaufnahmen im Gerichtssaal sprechen daher nach wie vor gute Gründe, die aus Sicht des SAV überwiegen.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Pressesprecherin)

Telefon 06 81/ 940 11 000 Telefax 06 81/ 940 11 001 eMail pressesprecherin@saaranwalt.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
